Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB (02.01.2024 - 02.02.2024)

Einwendung	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Einwendung 1	Hiermit möchten wir zu dem derzeit in der öffentlichen Auslegung befindlichen o.a. Bebauungsplan unseren Einwand abgeben mit der Bitte diesen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß nachstehender Erläuterung in unserem Sinne zu berücksichtigen. Die mit dem Bebauungsplan neu geschaffenen planungsrechtlichen Voraussetzungen berühren unsere aktuelle Wohnlage sowie eine evtl. künftige Bebauung des bisher unbebauten Grundstückes „Flurstück 315“. Insbesondere das direkt gegenüber liegende unbebaute „Flurstück 493“ (WA1, offene Bauweise, 2 Vollgeschosse, 2 Wohneinheiten) ist mit einer max. Bebauung von 115 m ü. NHN ausgewiesen. Dies würde eine mögliche maximale Gebäudehöhe von 11 m ergeben. In der beigefügten Anlage ist die Situation der Bestandsgebäude im Umfeld sowie zu unserem Wohngebäude dargestellt. Im Ergebnis würde somit bei Beibehaltung der Bauhöhe ein neues Gebäude mit einer Höhe von 11 m die Umgebungsgebäude wie folgt überragen: - 1,1 m höher als unser Wohngebäude (Flurstück 549, Am Hang 32) - 2,1 m höher als ein möglicher Neubau (unbebautes Flurstück 315) - 3,0 m höher als das südöstlich gelegene Bestandsgebäude (Flurstück 599, Daruper Straße 25) Aufgrund dieser enormen Höhenunterschiede halten wir die geplante Bebauung des „Flurstückes 493“ mit einer Gebäudehöhe von 11,5 m gegenüber der umliegenden Bestandsbebauung für überzogen und nicht maßvoll. Wir bitten daher um Abänderung des Bebauungsplanes, z.B. 2 Vollgeschosse mit einem niedrigeren Dachstuhl und einer max. Gebäudehöhe von z. B. 9 m, damit sich das neue Gebäude angemessen in die Umgebungsbebauung anpasst.	Die **Hinweise** werden zur Kenntnis genommen. Die **Bedenken** im Hinblick auf einen enormen Höhenunterschied gegenüber der Bestandsbebauung werden zurückgewiesen. Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden in Metern über NHN festgesetzt. In Bezug auf die angrenzende Verkehrsfläche „Am Hang“ (rd. 105 m ü. NHN) beträgt die zulässige Höhe für das Flurstück 493 maximal 10 m. Die zulässige Gebäudehöhe von 10 m entspricht dem heute üblichen und am Markt nachgefragten Maß für zweigeschossige Gebäude (s. BP 135). Die gewählte Höhe ist außerdem geeignet, um eine maßvolle Ergänzung des Bestandes im Rahmen der Nachverdichtung sicherzustellen und gleichzeitig im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine angemessene Ausnutzung zu

	Anlage Fotoaufnahme mit eigenen Ergänzungen (PowerPoint- Datei, Seite 1) Bebauungsplan mit eigenen Ergänzungen (PowerPoint- Datei, Seite 2) 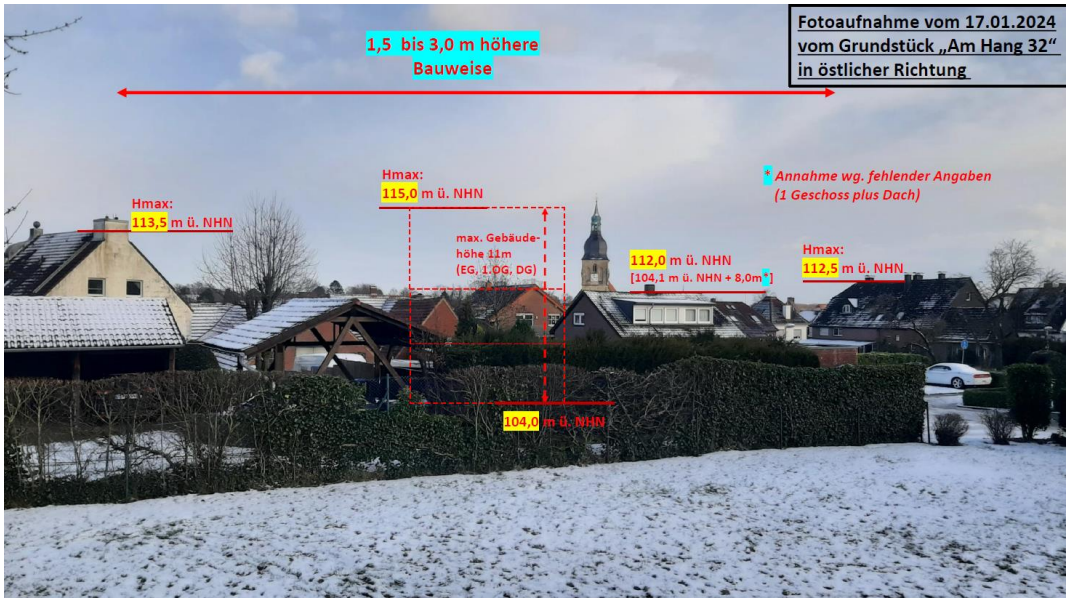 	ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der geringfügigen Überschreitung einzelner Bestandsgebäude eine städtebauliche Beeinträchtigung einhergeht, zumal die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten sind und die Baugrundstücke teilweise durch eine Verkehrsfläche voneinander getrennt werden. Die Differenz zum angeführten südöstlichen Gebäude ergibt sich im Wesentlichen durch den Geländeversprung von bis zu 5 m. Der **Anregung**, die maximale Gebäudehöhe zu reduzieren, wird daher nicht gefolgt.

	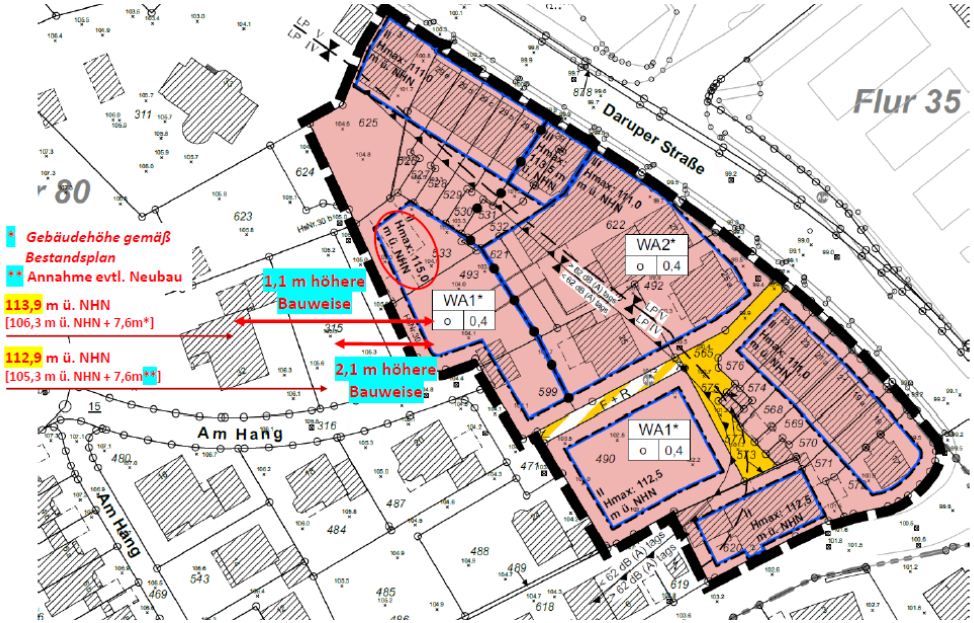	
Einwendung 2	Ich widerspreche fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan Nr. 167 vom 23.11.2023. Als direkter Eigentümer bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgender Begründung: In dem bestehenden Bebauungsplan liegt das Grundstück in einem MI-Gebiet, offene bauweise, 0,4 und 0,8 ohne Einschränkungen der Anzahl der Nutzungen. Im neu geplanten Bebauungsplan liegt das Grundstück im WA1 Gebiet, offen bauweise, 0,4 mit max. 2 WE pro Wohngebäude. Dieses stellt eine enorme Einschränkung für das Grundstück darf, welche in alten BBP nicht gewollt war. Zudem steht neben an ein Mehrfamilienhaus. Unser Grundstück sollt mindestens die gleiche Bebaubarkeit behalten, wie das Nachbargrundstück,	Die **<u>Bedenken</u>** im Hinblick auf die Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten für das genannte Grundstück werden zurückgewiesen. Das in Rede stehende Grundstück wird über die Sackgasse „Am Hang“ (Fahrbahnbreite 4,0 m) und eine schmale Anbindung an die Daruper Straße (Stichwegbreite 3,0 m) erschlossen. Mit der in Rede stehenden Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke sowie negative

	Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und eine Änderung am Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung: Nottuln, Flur: 80, Flurstück 490 in WA 2 vorzunehmen. Bebauungplan alt 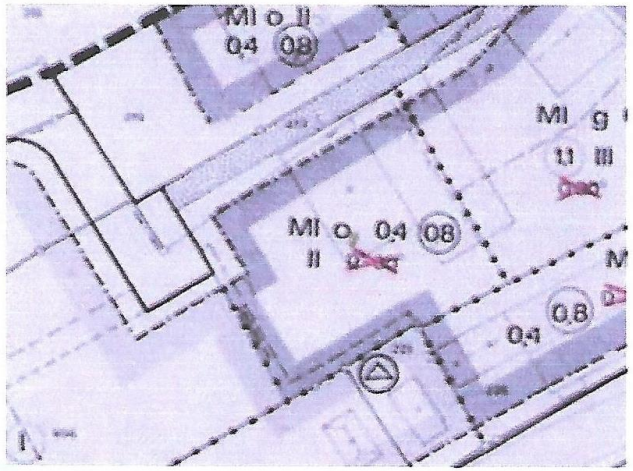 Bebauungsplan neu 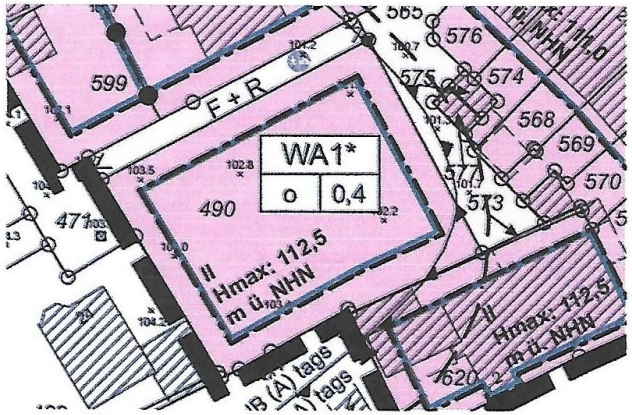 	städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den eng begrenzten öffentlichen Straßenräumen der inneren Erschließungsstraße vermieden werden. Der **Anregung**, die zulässige Zahl der Wohneinheiten zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.

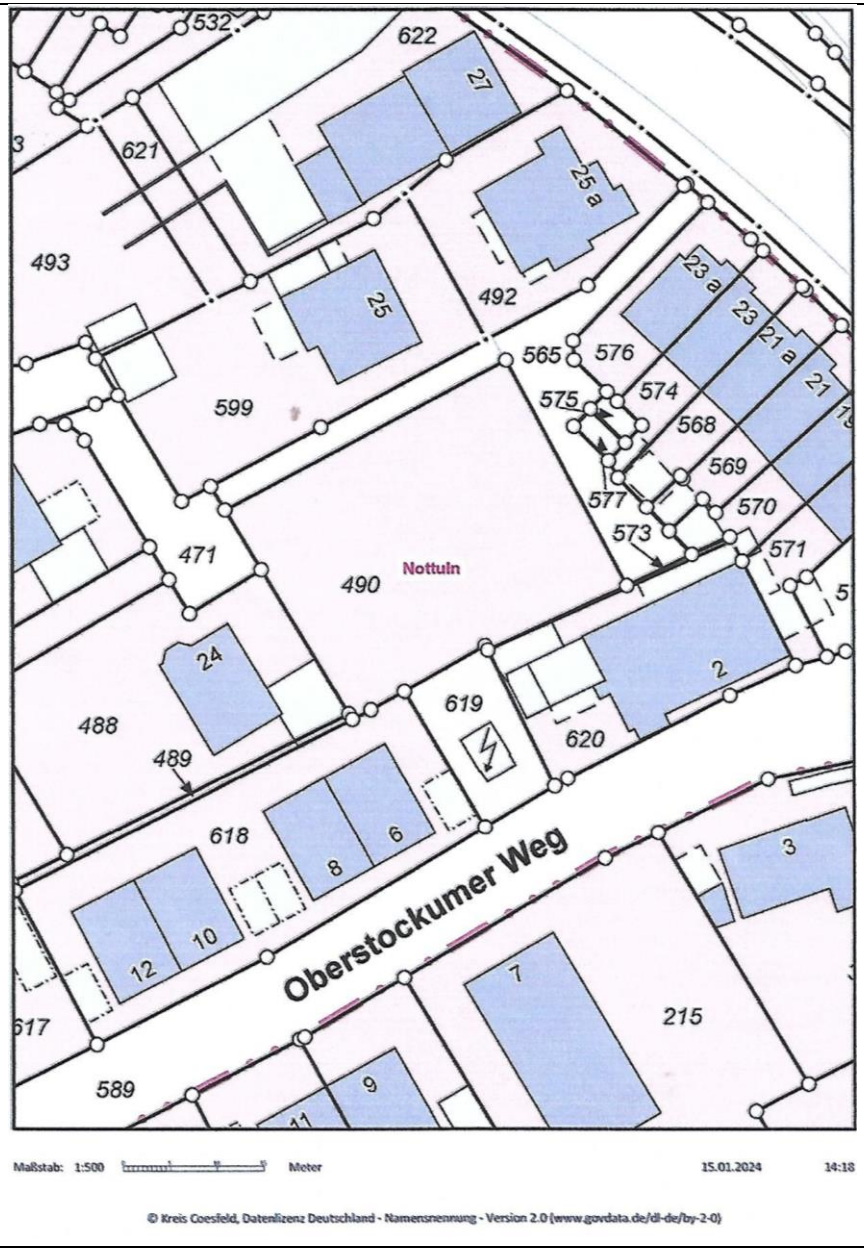

© Kreis Coesfeld, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Einwendung 3	Wir wohnen im Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße" bzw. grenzen direkt an und sind daher direkt von der Planung betroffen: [redacted], Daruper Straße 29, 48301 Nottuln (Eigentümer) [redacted], Daruper Straße 29 a, 48301 Nottuln (Mieterin) [redacted], Daruper Straße 29 b, 48301 Nottuln (Eigentümer) [redacted], Daruper Straße 29 c, 48301 Nottuln (Eigentümerin) [redacted], Daruper Straße 29 d, 48301 Nottuln (Eigentümer) [redacted], Daruper Straße 29 e, 48301 Nottuln (Eigentümer) [redacted], Daruper Straße 31, 48301 Nottuln (Eigentümer) [redacted], Am Hang 30 b, 48301 Nottuln (Eigentümer) Wir möchten uns gegen die Höhe der baulichen Anlagen im „höher/oben" gelegenen südwestlichen Bereich zur Straße „Am Hang" im B-Plan Nr. 167 wenden. Hier geht es uns insbesondere um die max. Höhe von 115 m ü NHN beim Flurstück Nr. 493 (Haus Nr.: Am Hang 30). Die Begründung zum B-Plan enthält unter Nr. 7.2 „Maß der Nutzung", dort unter „Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen" am Ende des 2. Absatzes folgenden Aussage: „Entlang der Daruper Straße ergeben sich - bis auf einen „Ausreißer" - Gebäudehöhen zwischen 11 und 12 m bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn. Zum Oberstockumer Weg und zur Straße „Am Hang" liegen die Höhen zwischen 8,5 m und 10,0, um insbesondere den Übergang zum Bestand verträglich zu gestalten." Betrachtung des zuvor genannten Zitates: - Für das Flurstück 622 liegt die Höhe am Gehweg Daruper Straße bei rd. 100,0 m ü NHN. Die max. Höhe soll dort mit einer Drei-Vollgeschoss-Bebauung bei 111,0 m ü NHN liegen. Die Differenz beträgt 11 m. Dies entspricht den Aussagen in der Begründung (zwischen 11 und 12 m). - Für das Flurstück 493 liegt die Höhe an der Stichstraße „Am Hang" bei rd. 104,4 bis 105,0 m ü NHN. Auf der Fläche selbst bei rd. 104,0 m ü NHN. Es wird hier im Mittel rd. 104,5 m ü NHN angesetzt. Die max. Höhe soll dort mit einer Zwei-Vollgeschoss-Bebauung bei 115,0 m ü NHN liegen. Die Differenz beträgt 10,5 m. Die Aussagen in der Begründung (zwischen 8,5 m und 10 m) liegen etwas darunter. Hier soll es jetzt aber nicht um den „+/- halben Meter" gehen.	Die **Hinweise** werden zur Kenntnis genommen. Die **Bedenken** im Hinblick auf die festgesetzte Gebäudehöhe von 115 m ü. NHN werden zurückgewiesen. Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden in Metern über NHN festgesetzt. In Bezug auf die angrenzende Verkehrsfläche „Am Hang“ (rd. 105 m ü. NHN) beträgt die zulässige Höhe für das Flurstück 493 maximal 10 m. Die zulässige Gebäudehöhe von 10 m entspricht dem heute üblichen und am Markt nachgefragten Maß für zweigeschossige Gebäude (s. BP 135). Die gewählte Höhe ist außerdem geeignet, um eine maßvolle Ergänzung des Bestandes im Rahmen der Nachverdichtung sicherzustellen und gleichzeitig im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine angemessene Ausnutzung zu ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der geringfügigen Überschreitung einzelner Bestandsgebäude eine städtebauliche Beeinträchtigung einhergeht, zumal die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten sind und die Baugrundstücke teilweise durch eine Verkehrsfläche voneinander getrennt werden. Die Differenz zu den südöstlichen Gebäuden/Grundstücken ergibt

	- Die dreigeschossige Bebauung an der Daruper Straße kann damit ungefähr gleich hoch ausfallen, wie die zweigeschossige Bauweise an der Straße „Am Hang". Für uns stellt sich die Frage, warum muss eine zweigeschossige Bauweise mit zwei Wohneinheiten eine Höhe von rd. 10,5 m haben? Dies auszugestalten bleibt natürlich dem Bauherrn mit dem Architekten vorbehalten. Ist hier nicht eine etwas niedrigere Höhe angemessen, um z.B. auf die max. Höhe von 112,5 m ü NHN wie beim Flurstück 490 zu kommen? In der Begründung zum B-Plan ist unter Nr. 7.2,3. Absatz, dargestellt, dass die Festsetzungen zu Baukörperhöhen und Geschossigkeit sich an dem vorhandenen baulichen Bestand orientieren soll. In Nr. 7.3, 2. Absatz, werden die Nachverdichtungspotenziale beschrieben, die auf eine optimale Ausnutzung von Bauflächen abzielen. Die umliegenden bereits bestehenden Gebäude im alten B-Plan haben eine eingeschossige Bauweise. Wir nehmen Bezug auf die Gebäude auf dem - Flurstück 623 (Am Hang 30 b), - Flurstück 549 (Am Hang 32), - Flurstück 484 (Am Hang 18), - Flurstück 623 (Am Hang 20) und - Flurstück 623 (Am Hang 24). Die Firsthöhen dieser Gebäude liegen alle unter 115 m ü NHN, obwohl sie vom Gelände 1-2 m höher liegen, als das Gelände vom Flurstück 493 mit 104,0 m ü NHN. Fazit: Nach unserer Sichtweise ist eine Bebauung für den südwestlichen Bereich des B-Plans (Am Hang) mit einer max. Höhe von 115 m ü NHN nicht angemessen. Wir können die Aspekte der Nachverdichtung und die Intention des B-Plans nachvollziehen. Anderseits soll sich die zukünftige Bebauung an der vorhandenen Bebauung orientieren.	sich im Wesentlichen durch den Geländeversprung von bis zu 5 m. Der **Anregung**, die maximale Gebäudehöhe zu reduzieren, wird daher nicht gefolgt.

	Wir halten für die zweigeschossige Bauweise in diesem Bereich eine max. Höhe von rd. 113 m ü NHN für vertretbar. Somit ist der „Übergang zum Bestand verträglich gestaltet" (siehe oben genanntes Zitat). Wir bitten den Entwurf des B-Plans Nr. 167 entsprechend zu ändern. Wir beziehen uns hier auch auf den Schriftverkehr vom Juni 2020 zwischen dem Bauamt des Kreises Coesfeld, der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte aus Münster und Ihnen. Im Fazit ging es dort auch um eine maßvolle Bauweise, die sich angemessen in die vorhandene Umgebungsbebauung anpassen muss.	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (02.01.2024 - 02.02.2024)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	**Anregungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 30.01.2024	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 werden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben. Grundsätzlich liegt die Wahl des Verfahrens in der Planungshoheit der Kommune. Seitens Dezernat 35 – Städtebau wird empfohlen, die Verfahrenswahl des § 13a BauGB kritisch zu hinterfragen, insbesondere aufgrund der enthaltenden Immissionsproblematik: Im vorliegenden Planvorhaben soll ein Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Gemäß TA Lärm entstehen hierdurch höhere Anforderungen an die Vermeidung von Lärmimmissionen. Laut den vorgelegten Planunterlagen kommt es durch die Daruper Straße sowie den gegenüberliegenden großflächigen Einzelhandel zu erheblichen Lärmimmissionen, welche die zulässigen Grenzwerte gemäß TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet wesentlich überschreiten. Aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Mensch und der Tatsache, dass sich die Erleichterungen durch das Verfahren nach §13a in Grenzen halten und insbesondere kaum eine wesentliche Beschleunigung erreicht werden kann, wird empfohlen, die Planung aus Gründen der Rechtssicherheit in einem Vollverfahren (FNP, BPlan) zu bearbeiten.	Der **Hinweis,** dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der **Anregung**, die Verfahrenswahl zu überprüfen, wurde gefolgt. Im Ergebnis liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann. Auch nach juristischer Prüfung durch die Kanzlei Wolter Hoppenberg sind die genannten Schallimmissionen kein Ausschlusskriterium für die Anwendung des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt demnach im beschleunigten Verfahren, die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf dem Wege der Berichtigung.
GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH) 02.02.2024	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR Anlagen genannt.	

	Die uns übermittelten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Die Trassenführung der LWL-KSR-Anlagen ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Daruper Straße“ verläuft die eingangs unter lfd. Nr.1 aufgeführte LWL-KSR-Anlage in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Die Kabeltrasse wurde unmittelbar außerhalb des angezeigten Geltungsbereichs, im Bereich der Straße Oberstockumer Weg verlegt. Eine Überschneidung mit dem Schutzstreifenbereich ergibt sich nicht. Insofern bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken gegen den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 167 „Daruper Straße“. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Beigefügt erhalten Sie auch ein Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten. Bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter Punkt 8.2 dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgt und eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich ist. Somit ist eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen auszuschließen.	Die **Hinweise** in Bezug auf die vorhandene Leitung werden zur Kenntnis genommen. Der **Hinweis**, dass keine Überschneidungen mit dem Plangebiet vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>Blatt</th><th>Schutz-streifen</th><th>Ansprechpartner</th></tr>
<tr><td>1</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_005_029</td><td>028, 029</td><td>2m</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>2</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_005_032</td><td>001</td><td>2m</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Gemeindewerke Nottuln, Gebühren und Beträge
03.01.2024</td><td>Erstellt am:
Flurstück 490: Beitragspflicht in Abhängigkeit der Erschließungsstraße, sonst keine Gebührenpflicht</td><td>Der <u>Hinweise</u> wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Gemeindewerke, Abwasser</td><td>Das Plangebiet kann über die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation entwässert werden.</td><td>Der <u>Hinweise</u> wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>Kreis Coesfeld
31.01.2024</td><td>Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:
Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.
Folgende Hinweise werden gegeben:
1. Entlang der Daruper Straße ist sowohl für das Gebiet WA 1* als auch für das Gebiet WA 2* geplant die offene Bauweise (o) festzusetzen. Unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften entstehen in der Regel Gebäudeabstände von mindestens 5 - 6 m. Alternativ könnte -je nach planerischem Willen- die abweichende Bauweise (a) in Frage kommen um eine "lückenlose" Bebauung > 50 m zuzulassen.
2. Gern. § 8 (5) BauO NRW sind Geländeauffüllungen u.a. nur dann zulässig, wenn für Nachbargrundstücke keine Nachteile entstehen. Sofern bei der Durchführung der Maßnahme mit Geländeauffüllungen zu rechnen ist, wird angeregt Höhenfestsetzungen zu den Baugrundstücken zu treffen, um im Genehmigungsverfahren unabhängig von den Nachbargrundstücken (Nachbarzustimmungen oder Baulasten) zu sein.</td><td></td></tr>
</table>

	Seitens der Abteilung Umwelt und aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls keine Bedenken, sofern die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Zech, Projekt-Nr. LL16756.2/01 vom 25.08.2023 aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden.	Der **Hinweise** wird zur Kenntnis genommen. Der **Hinweise** wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten ist Bestandteil der Unterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan.
Vodafone West GmbH 30.01.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der **Hinweise** wird zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH 15.01.2024	Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.01.2024 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 167 "Daruper Str.". Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns Netzbetrieb Billerbeck	Der **Hinweise** wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

	02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können. Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist.	

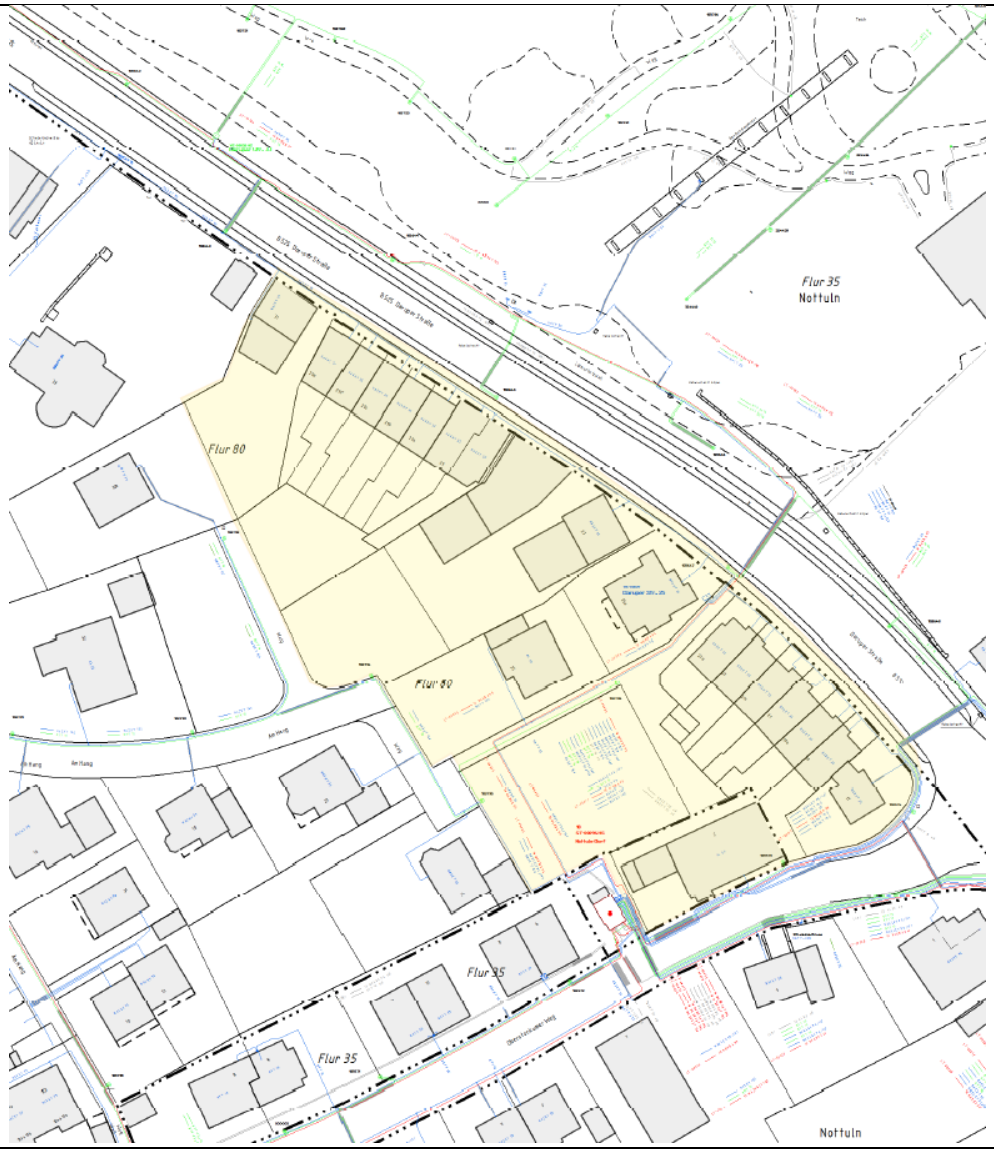
Flur 35
Nottuln
Flur 80
Flur 80
Flur 35
Flur 35
Nottuln

Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt	Hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung für den o.g. Planbereich bestehen nach Auswertung der entsprechenden Luftbilder keine Hinweise. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig. Es gelten die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten.	

Keine Einwände/ Hinweise von:

- Stadt Dülmen, Schreiben vom 08.01.2024
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 09.01.2024
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 25.01.2024
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 29.01.2024
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster, Schreiben vom 29.01.2024
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung), Schreiben vom 01.02.2024
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft), Schreiben vom 30.01.2024
- GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland, Schreiben vom 04.01.2024
- Gemeindewerke Nottuln, Bereich Grünanlagen, Schreiben vom 08.01.2024
- Gemeindewerke Nottuln, Bereich Straßenbau, Schreiben vom 31.01.2024
- Gemeindewerke Nottuln, Bereich Trinkwasser, Schreiben vom 02.01.2024